


# Aus dem Protokoll der Baudirektion

1535

vom 22. Juli 1969

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Richterswil	0138-0010	

764

Richterswil

Bau- und Niveaulinien an der Schwyzerstrasse I.Kl.Nr.2.  
Festsetzung

A. Die 347 m lange Schwyzerstrasse I.Kl.Nr.2, Gemeinde Richterswil, verbindet die Seestrasse mit dem Kanton Schwyz in Richtung Hölle. Sie weist noch keine Bau- und Niveaulinien auf.

Mit Beschluss Nr.2352/1966 hat der Regierungsrat das Projekt für die Anlage eines 2 m breiten seeseitigen Trottoirs samt Fahrbahnverbesserungen genehmigt. Dieses Projekt liegt auch der Bau- und Niveaulinienvorlage zugrunde. Die Realisation wurden mit einem Abstand von 24 m ~~festgesetzt~~ <sup>projektiert</sup>. Bei einer Fahrbahnbreite von 8 m und einem 2 m breiten Trottoir verbleiben daher beidseitige Vorgartentiefen von 7 m. Nach der Praxis der Baudirektion liegt der gewählte Baulinienabstand an der unteren Grenze, ist aber mit Rücksicht auf die zum Teil steile Hanglage gerechtfertigt.

B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

C. Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Richterswil die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Richterswil vom 9. bis 31. Januar 1968 auf Grund der Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr.2 vom 9. Januar 1968 und unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 8. Januar 1968.

Gegen die Vorlage gingen drei Einsprachen ein, wovon nachträglich eine zurückgezogen wurde. Die verbleibenden zwei Einsprachen wurden mit Verfügung Nr. 980 vom 20. Mai 1969 abgewiesen. Gegen diesen Einsprachenentscheid sind innert der gesetzlichen Frist keine Rekurse eingegangen. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs

**v e r f ü g t** die Baudirektion:

I. An der Schwyzerstrasse I.Kl.Nr.2, Gemeinde Richterswil, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an

- Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentünerverzeichnis und den Erklärungen
- Direktionssekretariat der Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II

- Baulinienbüro
- Archiv des Tiefbausamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümersverzeichnis und Erläuterungen

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*i. A. Winkler*

Zürich, den 22. Juli 1969  
829.146  
KA/sh